

Gemeinde Seefeld



1. Änderung des Bebauungsplanes „Drozzastraße“

in der Fassung vom 23.03.2010 für das Grundstück Flnr. 324/13 sowie einen Teilbereich des Grundstückes Flnr. 324/14

Gemarkung Drößling

- ENTWURF -

Vom 22.01.2019

Satzungspräambel

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, §§ 8 ff sowie insbesondere § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

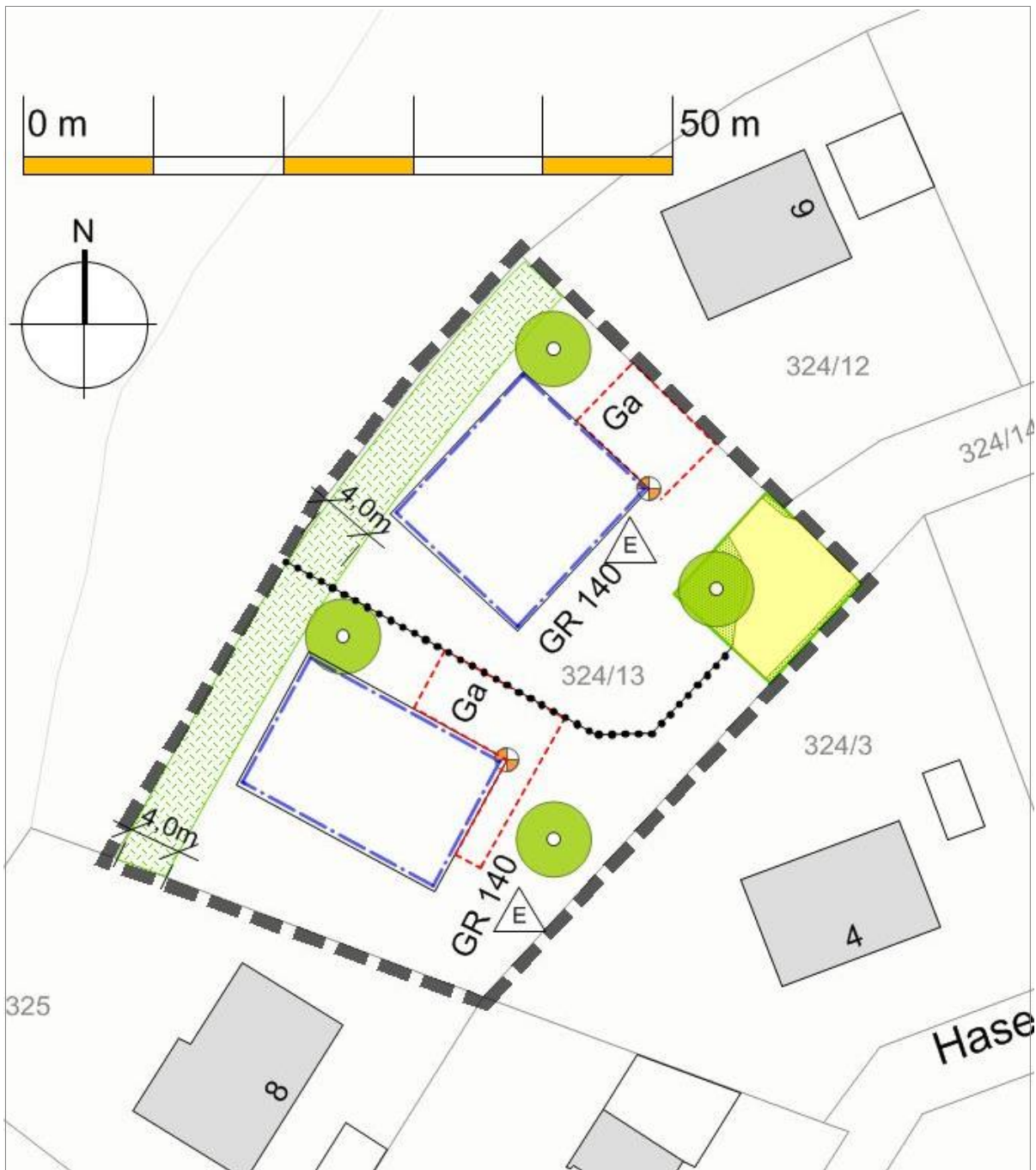
A Planzeichnung






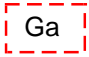






Darstellung des Umgriffs für den Bebauungsplan „Drozzastraße“ sowie für den Änderungsbereich, M 1:1.000

Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch den untenstehenden Planteil ersetzt.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Drozzastraße“, M 1:500



LEGENDE (die untenstehenden Planzeichen dienen der Erläuterung der Planung, sie sind nicht Bestandteil der Änderung)

	Baugrenze
	Festgelegter Punkt des Baufensters, gemessen vom natürlichen Gelände aus
	nur Einzelhäuser zulässig
	Flächen für Garagen
	öffentliche Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
	zu pflanzender Baum
	Fläche für Ortsrandeingrünung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Vermaßung

B Festsetzungen

Neue Festsetzung in der Planzeichnung



Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan „1.Änderung Drozzastraße“ besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen mit Hinweisen und Verfahrensvermerken sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Folgende textliche Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geändert bzw. ersetzt.

- a) Unter Punkt 2. wird bei 2.1. der zusätzliche Satz eingefügt: „Zusätzlich zur Grundfläche ist eine maximal zulässige Grundfläche für Terrassen von 20 m² pro Wohngebäude zulässig. Die Terrassen sind auch außerhalb des Bauraums zulässig.“
- b) Unter Punkt 2.2 wird folgender Satz eingefügt: Zusätzlich darf eine weitere Überschreitung der GRZ um bis zu 0,1 mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen.
- c) Punkt 7.2 wird wie folgt geändert:
Stellplätze und Nebengebäude sind auch außerhalb der Bauräume zulässig. Je Hauptgebäude ist ein Nebengebäude mit einer Größe von max. 12 m² zulässig. ~~Auf den beiden östlichen Grundstücken ist je ein Nebengebäude mit einer Größe von max. 12 m² zulässig, auf dem westlichen Grundstück ist ein Nebengebäude mit einer Größe bis zu 50 m² zulässig.~~ Die Nebengebäude sind mit Ziegeldeckung und Holzschalung auszuführen. Alternativ sind auch Flachdächer, sofern sie begrünt sind, zulässig. Im Bereich gemäß Punkt 11.2 sind keine Nebengebäude zulässig.

Alle anderen textlichen Festsetzungen gelten gemäß dem bestehenden Bebauungsplan auch für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Seefeld,

.....
Wolfram Gum
Erster Bürgermeister

D Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in der Sitzung vom die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Drozzastraße“, Gemarkung Drößling, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Drozzastraße“, Gemarkung Drößling, in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Seefeld in der Sitzung am gebilligt.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom erneut um Abgabe einer Stellungnahme bis zum gebeten.
3. Die Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Drozzastraße“, Gemarkung Drößling, in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Ausgefertigt
Seefeld, den
Wolfram Gum
Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „...“, Gemarkung ..., ist am ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Seefeld während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel

Seefeld, den

.....
Wolfram Gum
Erster Bürgermeister